

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzgesetz)

**Vom 23. Oktober 2020 (KABl. S. 225); geändert durch Kirchengesetz
vom 20. November 2025
(KABl. Nr. 156 S. 294)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu achten. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz setzt sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Angesichts von Fällen sexualisierter Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren, verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) ¹Dieses Kirchengesetz regelt grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte. ²Es gilt für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüsse sowie die der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zugeordneten kirchlichen nichtdiakonischen Einrichtungen (im Folgenden: kirchliche Stellen).
- (2) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. kann – auch mit Wirkung für seine Mitglieder – dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen seiner zuständigen Gremien anwenden.
- (3) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) 1Nach diesem Kirchengesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. 2Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. 3Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. 4Sexualisierte Gewalt ist bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung immer gegeben.

(2) 1Sexualisierte Gewalt im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Minderjährigen liegt insbesondere vor, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter bestehende fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. 2Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, so dass diese grundsätzlich als sexualisierte Gewalt anzusehen sind.

(3) Sexualisierte Gewalt im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Volljährigen liegt insbesondere vor, wenn die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustandes in der Bildung oder Äußerung ihres Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber beruflichen und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

§ 3

Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Kirchengesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige in kirchlichen Stellen.

§ 4

Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) 1Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsver-

hältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichtet zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. ²Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 5

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. ¹Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer der in § 72a Absatz 1 des Sozialgesetzbuchs VIII genannten Straftaten verurteilt worden ist. ²In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.
2. ¹Wird im Verlauf des Beschäftigungsverhältnisses eine Verurteilung nach Nr. 1 bekannt, soll bei öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden. ²Bei privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung zu prüfen.
3. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nr. 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer kirchlichen Stelle wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche
 - a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - b) Kinder- und Jugendhilfe,
 - c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
 - d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
 - e) Seelsorge und
 - f) Leitungsaufgabenzum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Um das Vorliegen eines möglichen Einstellungs- und Tätigkeitsausschlusses feststellen zu können, müssen Mitarbeitende, die in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, bei der Einstellung und in Abständen von

fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

(3) 1Für ehrenamtlich Tätige gelten Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass diese in den in Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a) bis f) genannten Bereichen tätig sein sollen oder tätig sind. 2Sie müssen vor Aufnahme der Tätigkeit und in Abständen von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. 3Für andere Bereiche können zusätzliche allgemeine Regelungen getroffen werden. 4Es muss mindestens eine Prüfung der Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit erfolgen.

§ 6

Maßnahmen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungen der kirchlichen Stellen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes sollen jeweils für ihren Bereich

1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),
2. in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen),
3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),
4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) 1Die in § 1 Absatz 1 Satz 2 benannten Körperschaften und Einrichtungen (kirchliche Stellen) beschließen für ihren Bereich ein Schutzkonzept, das mindestens enthält:

1. die spezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention, insbesondere durch die Erstellung eines spezifischen Präventionskonzeptes,
2. die Anforderung, dass Leitungsgremien die Frage sexualisierter Gewalt regelmäßig zu einem Thema machen sollen,
3. den von der Kirchenleitung beschlossenen Verhaltenskodex als Orientierung für die verbindliche Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ggf. den spezifischen Verhaltenskodex der kirchlichen Stelle und Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden,

4. die Anforderung der Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung von Mitarbeitenden bei und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen. ²Für Ehrenamtliche gilt dies in der Regel abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ebenso,
5. die Anforderung, dass Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt eingehalten werden,
6. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer oder von Vormündern,
7. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt im Sinne von § 7 dieses Kirchengesetzes,
8. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Melde- und Ansprechstellen im Fall eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt,
9. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen, und die die Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle und der oder dem Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt vorsieht.

²Soweit eine Kirchengemeinde eine Risikoanalyse vorgenommen hat, kann sie sich dem Schutzkonzept ihres Kirchenkreises anschließen.

(3) ¹Die Kirchenleitung beschließt ein Rahmenschutzkonzept, das kirchliche Stellen in ihren in diesem Kirchengesetz genannten Aufgaben unterstützt, das auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglicht. ²Das Rahmenschutzkonzept wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) Leitungen der kirchlichen Stellen sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung ihrer Schutzkonzepte insbesondere an dem Rahmenschutzkonzept sowie an den in Absatz 2 genannten Standards orientieren.

(5) ¹Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Kirchengesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. ²Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Meldepflicht

- (1) 1Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). 2Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Stelle, an die die Meldung erfolgt, beraten zu lassen. 3Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze in § 10 Absatz 2.
- (2) 1Die Meldung erfolgt an die Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. 2In den Schutzkonzepten wird konkretisiert, wie bei meldenden beruflich Mitarbeitenden die oder der Vorgesetzte sowie bei meldenden ehrenamtlich Mitarbeitenden die vertretungsberechtigte Person der Körperschaft oder der kirchlichen Stelle, innerhalb derer die ehrenamtliche Mitarbeiterin oder der ehrenamtliche Mitarbeiter tätig ist, bei der Meldung einbezogen wird.
- (3) 1Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht bleiben unberührt. 2Im Übrigen gilt, dass gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben, unberührt bleiben.

§ 8

Kreiskirchliche Ansprechperson

- (1) 1Der Kreiskirchenrat beruft eine Ansprechperson für die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt für den Bereich des Kirchenkreises und seine Kirchengemeinden, die ihre Aufgaben beruflich wahrnimmt. 2Sie ist mit den dafür erforderlichen Ressourcen auszustatten. 3Die Ansprechperson ist eine in der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt qualifizierte berufliche Person. 4Die Berufung kann für mehrere Kirchenkreise gemeinsam erfolgen.
- (2) 1Die Ansprechperson berät die Superintendentin oder den Superintendenten und gegebenenfalls weitere Leitungsverantwortliche in allen Fragen der Präventionsarbeit. 2Dazu gehören insbesondere auch die Sensibilisierung für das Themenfeld, Unterstützung in Interventionsfällen und die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

§ 9

Unabhängige Anlaufstelle

- (1) 1Die Kirchenleitung richtet eine unabhängige Anlaufstelle ein, für die von ihr eine insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestellt wird. 2Die Fachkraft ist in ihrer fachlichen Tätigkeit nicht weisungsgebunden.

(2) ¹Die unabhängige Anlaufstelle wendet sich in erster Linie an Personen, die von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich betroffen sind oder waren, sowie an deren Angehörige oder Freundinnen und Freunde. ²Die Anlaufstelle ist ein niedrigschwelliges Angebot zur Kontaktaufnahme und zur ersten Orientierung und Beratung über weitere mögliche Schritte.

§ 10

Die Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt auf landeskirchlicher Ebene

(1) ¹Die Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt dient der Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6. Zu ihr gehören mindestens eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Umgang mit sexualisierter Gewalt sowie eine Referentin oder ein Referent für die Meldestelle. ²Die Fachstelle ist in den Geschäftsverteilungsplan des Konsistoriums eingegliedert; es handelt sich um landeskirchliche Stellen. ³Die Fachstelle ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(2) ¹Die Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle. ²Sie ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. ³Sie nimmt ihre Aufgaben selbstständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr.

(3) Die Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt hat unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der Leitung der jeweiligen kirchlichen Stelle insbesondere folgende Aufgaben: Sie

1. berät die Kirchenleitung und die kirchlichen Stellen in allen fachlichen Fragen der Krisenintervention, der Aufarbeitung,
2. führt eine Übersicht über die Vorkommnisse im Bereich der sexualisierten Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
3. wird von den Verantwortlichen beratend zur Krisenintervention hinzugezogen, wenn der Verdacht auf strafrechtlich relevanten Missbrauch besteht,
4. berät bei Bedarf die jeweilige Leitung der kirchlichen Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
5. unterstützt die kirchlichen Stellen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
6. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden; dies erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze in Absatz 2,

7. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene der EKD,
 8. unterstützt die Geschäftsstelle der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission Nord-Ost (URAK) sowie weitere Prozesse der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.
- (4) ¹Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen kirchlichen Stelle bleiben unberührt. ²Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 11

Unterstützungsstruktur

Das Amt für Kirchliche Dienste der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

1. entwickelt im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und im Benehmen mit der Fachkonferenz der EKD Qualitätsmerkmale für die Präventionsarbeit, für die Krisenintervention und für die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt,
2. berät die kreiskirchlichen Ansprechpersonen und leitet deren regelmäßige Arbeitsberatungen,
3. berät und begleitet die kirchlichen Stellen bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten,
4. erstellt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit.

§ 12

Kommission zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt (Anerkennungskommission)

- (1) Die von der Kirchenleitung eingerichtete Kommission zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt führt auf Wunsch Betroffener Gespräche, würdigt ihre Erfahrungen und Geschichte und stellt Hilfen zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Verfügung.
- (2) ¹Die in der Anerkennungskommission tätigen Ehrenamtlichen arbeiten von der Landeskirche weisungsfrei und unabhängig; die in der Anerkennungskommission tätigen Hauptamtlichen sind der Abteilung im Konsistorium zugeordnet, an der die Fachstelle angebunden ist. ²Vor ihrer Entscheidung gibt die Anerkennungskommission dem Konsistorium Gelegenheit, sich zu dem geschilderten Sachverhalt zu äußern.

(3) ¹Die Anerkennungskommission soll gemeinsam mit dem diakonischen Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (DWBO) betrieben werden, sofern eine angemessene Aufteilung der Personal- und Sachkosten zwischen den Beteiligten gewährleistet ist. ²Ausschlaggebend für die Aufteilung der Kosten sind nicht die bisher aus den bisherigen Hellfeldstudien und unterschiedlich intensiven Aufarbeitungsanstrengungen beider Institutionen bekannten Fallzahlen der Betroffenen, sondern die gemeinsame Verantwortung beider Institutionen von Diakonie und Kirche für die konsequente Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt. ³Näheres wird durch Rechtsverordnung bzw. Vereinbarung geregelt.

§ 13

Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt (URAK)

¹Die Landeskirche kann zur unabhängigen institutionellen Aufarbeitung von Taten sexualisierter Gewalt mit anderen Landeskirchen, Diakonischen Werken und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit säkularen Landesregierungen den zuständigen Stellen der Bundesländer eine gemeinsame unabhängige regionale Aufarbeitungskommission (URAK) bilden.

²Näheres zur Zusammensetzung der Kommission, zur Betroffenenbeteiligung, zu den Aufwandsentschädigungen der Mitglieder und Finanzierung der URAK wird durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2020 in Kraft.